

## **Berufungsordnung** **der Deutschen Aktuarvereinigung e.V.**

### **§ 1: Bemessungsgrundsatz**

Nach § 6 (6) der Satzung der DAV gilt für die Berufung gegen eine vom Vorstand der DAV verhängte Maßnahme:

- (6) *Gegen den Beschluss kann das Mitglied binnen eines Monats nach seinem Zugang schriftlich beim Vorstand Berufung einlegen und diese binnen eines weiteren Monats begründen. Gibt der Vorstand der Berufung nicht statt, so entscheidet über die Berufung abschließend ein Berufungsausschuss, dessen fünf ordentliche und dessen fünf stellvertretende Mitglieder die Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils vier Jahren wählt. Dem Berufungsausschuss dürfen weder Mitglieder des Vorstands noch des AbF angehören. Näheres regelt eine von der Mitgliederversammlung gesondert zu beschließende Berufsordnung.*

### **§ 2: Einsetzung eines Berufungsausschusses durch die Mitgliederversammlung**

- (1) Der Berufungsausschuss besteht aus dem / der Vorsitzenden, dem / der stellvertretenden Vorsitzenden sowie drei Beisitzern und fünf stellvertretenden Mitgliedern. Sie sind nicht weisungsgebunden.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Berufungsausschusses auf Vorschlag des Vorstands. Wahlvorschläge sind auch aus dem Kreis der Mitglieder zulässig.
- (3) Dem Berufungsausschuss dürfen weder Mitglieder des Vorstands noch des AbF angehören.
- (4) Die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder des Berufungsausschusses werden für eine Dauer von vier Jahren gewählt.
- (5) Als ordentliche Mitglieder des Berufungsausschusses sind diejenigen gewählt, die die fünf meisten Stimmen auf sich vereinigen, als stellvertretende Mitglieder diejenigen, die die nächsten fünf meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem/der Versammlungsleiter(in) zu ziehende Los darüber, wer als ordentliches und wer als stellvertretendes Mitglied gewählt ist.
- (6) Die ordentlichen Mitglieder wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n sowie eine/n Stellvertreter/in.
- (7) Die Tätigkeit im Berufungsausschuss erfolgt ehrenamtlich.
- (8) Der Berufungsausschuss kann sich eine Arbeitsrichtlinie geben.

### **§ 3: Verfahren und Entscheidung des Berufungsausschusses**

- (1) Soweit der Vorstand einer Berufung nicht stattgibt, entscheidet der von der Mitgliederversammlung eingesetzte Berufungsausschuss abschließend.
- (2) Der Berufungsausschuss entscheidet durch seine fünf ordentlichen Mitglieder. Sofern und soweit ordentliche Mitglieder aus rechtlichen oder persönlichen Gründen (Befangenheit oder nicht nur vorübergehende Arbeitsunfähigkeit) verhindert sind, werden sie im jeweiligen Einzelfall durch diejenigen stellvertretenden Mitglieder ersetzt, die bei der Wahl die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit unter den stellvertretenden Mitgliedern entscheidet das von dem/der Vorsitzenden zu ziehende Los.
- (3) Der Berufungsausschuss prüft die ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen und holt nach eigenem Ermessen ggf. weitere schriftliche Stellungnahmen des betroffenen Mitglieds und weiterer Beteiligter ein. Der Berufungsausschuss kann bei seiner Entscheidungsfindung einen juristischen Berater ohne eigenes Stimmrecht hinzuziehen. Es steht dem Berufungsausschuss frei, über die Berufung mit dem betroffenen Mitglied mündlich zu verhandeln. Dem betroffenen Mitglied ist in jedem Fall rechtliches Gehör zu gewähren.
- (4) Der Berufungsausschuss entscheidet abschließend durch Beschluss mit einfacher Mehrheit, ob und in welchem Umfang der Berufung stattgegeben oder die Berufung zurückgewiesen wird.

### **§ 4: Benachrichtigungen**

- (1) Der Berufungsausschuss informiert das betroffene Mitglied, den Vorstand und den AbF schriftlich unter Angabe der Gründe über seine Entscheidung.
- (2) Der AbF informiert den Anzeigenerstatter schriftlich über das Ergebnis des Berufungsverfahrens. Der AbF kann die Entscheidungsgründe des Berufungsausschusses in zusammengefasster Form wiedergeben.
- (3) Der Berufungsausschuss informiert die Mitglieder in der jährlichen Mitgliederversammlung über stattgegebene und zurückgewiesene Berufungen sowie in zusammengefasster Form über die Entscheidungsgründe. Die Anonymität des betroffenen Mitglieds ist bei dem Bericht zu wahren.

*Stand: Beschluss der Mitgliederversammlung der DAV vom 28.04.2011*